

Mutation regionale Anreicherungszone im Gebiet Löli/Remeli

1. Ausgangslage

Am 24. Juli 1990 wurden mit zwei Regierungsratsbeschlüssen (RRB Nr. 2434 und RRB Nr. 2435) die kommunalen Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Löli/Remeli sowie die regionalen bzw. kantonalen Schutzzonen für eine geplante Grundwasseranreicherung in Kraft gesetzt. Die Schutzzonen der Grundwasserfassungen Löli/Remeli bestehen aus den Zonen SI, SII und SIII. Die kantonalen Schutzzonen für die damals geplante Grundwasseranreicherung aus den Zonen SI und SII sind identisch mit der gelb markierten neuen engeren Schutzzone S2 (gemäss Plan Abgrenzung Schutzzonen). In den vergangenen Jahren seit der Inkraftsetzung musste der Kanton nie Grundwasser anreichern, da nie ein Bedürfnis für zusätzliche Wassergewinnung bestand:

Im Rahmen der Umsetzung des Spezialrichtplanes „Salina Raurica“ wird die Rheinstrasse (HVS 3/7) auf ein Trasse parallel zur bestehenden Autobahn A2/A3 verlegt. Das Trasse durchquert sowohl die engere Schutzzone S II der Fassungen Löli/Remeli der kommunalen Wasserversorgung wie auch die Grundwasseranreicherungszone des Kantons.

Weil die Grundwasseranreicherungszone auch in Zukunft nicht benötigt werden, sich aber zum Teil im Trasse der zu verlegenden Rheinstrasse befinden, hat der Landrat im März 2015 mit der Genehmigung des generellen Strassenbauprojektes auch die Aufhebung der regionalen Grundwasseranreicherungszone beschlossen (LRB 2684/2015 vom 19. März 2015). Im Beschluss wurde festgehalten, dass die geplante Rheinstrassenverlegung erst realisiert werden kann, wenn die bestehenden kantonalen Grundwasseranreicherungszone in eine Schutzzone SII der kommunalen Schutzzone Löli/Remeli überführt worden sind.

Diese Zonenplanmutation bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde und den Regierungsrat. Nach dem Beschluss des Einwohnerrates erfolgen die öffentliche Auflage und die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Diese Zonenplanmutation tangiert lediglich Eigentum des Kantons (Parzellen Nr. 4695 und Nr. 4696) und der Einwohnergemeinde (Parzellen Nr. 4639, Nr. 4706 und Nr. 4917). Der Kanton hat mit dem Landratsbeschluss vom 19. März 2015 der Mutation gewissermassen schon zugestimmt. Mit der Genehmigung der Mutation werden die Voraussetzungen für die Verlegung der Rheinstrasse geschaffen. Das ordentliche Planungsverfahren gemäss § 31 RBG ist durchzuführen.

Die zu genehmigenden Unterlagen hat das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie vorgeprüft. Die zwingenden Vorgaben sind in die Planung eingeflossen.

Das Mitwirkungsverfahren hat vom 04. bis 25. September 2017 stattgefunden. Es wurde eine Eingabe von der IG Hülften (Gewerbetreibende und Grundeigentümer Gebiet Wannen) eingereicht. Es ist befürchtet worden, dass die Aufhebung dieser regionalen Anreicherungszone eine Ausweitung der Schutzzonen zur Folge hat. Nach einer Besprechung der Sachlage konnten die Bedenken der IG Hülften ausgeräumt werden, da es bei dieser Mutation ausschliesslich, um die Aufhebung der regionalen Grundwasseranreicherungszone geht und die heutige rechtskräftige Schutzzone S3 keine Änderung erfährt.

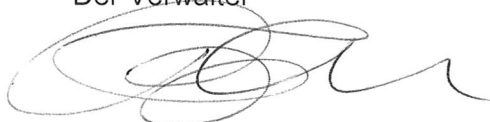
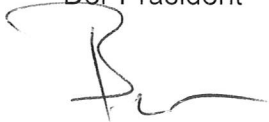
3. Beschluss

Der Einwohnerrat stimmt der Mutation der regionalen Anreicherungszone im Gebiet Löli/Remeli zu und beauftragt den Gemeinderat mit der Durchführung des weiteren Verfahrens gemäss § 31 RBG.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter



Stephan Burgunder

Beat Thommen

Beilagen

- Planungsbericht Holinger AG
- Schutzzonenreglement
- Kantonale Vorprüfung
- Konfliktplan Situation 1:2500
- Abgrenzung Schutzzonen Situation 1:2500